

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Parallelpiste 11R/29L;
Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich**

TEILGUTACHTEN ABFALLCHEMIE

Verfasser:

Mag. Dr. Michael Mayr

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-302
Bearbeitungszeitraum: von 19. Jänner 2009 bis 28. Jänner 2009

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Angesichts der weltweit massiv gestiegenen Zahlen bei Flugbewegungen sowie Flugpassagieren und des prognostizierten weiteren Anstieges dieser Zahlen, beantragt die Flughafen Wien AG den Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat durch Neuerrichtung einer 3. Start- und Landebahn (Piste 11R/29L) mit einer Gesamtlänge von 3.680 m. Zur Realisierung dieses Planes bedarf es auch, beginnend bei Str.-km 20,480 und auf einer Länge von 7,420 km, der Verlegung der Landesstraße B10 Budapester Straße. Für diesen Vorhabensbestandteil ist das Land Niederösterreich als zuständiger Straßenerrichter bzw. -erhalter dem Verfahren als Antragsteller beigetreten.

Vom gesamten Vorhaben sind unter anderem noch erfasst:

- ❖ Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie
- ❖ Geländeanpassungen
- ❖ Rodungen und Ersatzaufforstungen
- ❖ Errichtung von Rollwegen, Wegen und Betriebsstraßen
- ❖ Ausführung von Flugsicherungseinrichtungen, Markierungen und Beschilderungen
- ❖ Errichtung von Betriebsgebäuden und -einrichtungen im Bereich der neuen Piste (z.B. Winterdiensthalle; Werkstättengebäude; Beleuchtungsanlagen; Schneelagerplatz.)
- ❖ Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen; Gas-, elektro- und nachrichtentechnische Versorgungsanlagen)
- ❖ technische Lärmschutzmaßnahmen
- ❖ landschaftspflegerische und naturschutzfachliche Begleitmaßnahmen.

Der Vorhabensstandort erstreckt sich über Bereiche der Gemeindegebiete von Fischamend, Klein Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf und Schwechat und liegt in einem gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 als belastetes Gebiet (Luft) ausgewiesenen Gebiet.

1.1 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Altlastensanierungsgesetz – AISAG

Abfallwirtschaftsgesetz - AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

Bodenschutzgesetz

Bundesstraßengesetz

Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion

Denkmalschutzgesetz – DMSG

Eisenbahngesetz

Forstgesetz

Gaswirtschaftsgesetz

Kulturflächenschutzgesetz

Luftfahrtgesetz

NÖ Gassicherheitsgesetz

NÖ Nationalparkgesetz

NÖ Naturschutzgesetz

NÖ Straßengesetz

NÖ Bauordnung

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die Beurteilung des Vorhabens wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Teil 1A – Vorhabensbeschreibung
 - Kapitel 01.01 Zweck des Vorhabens
 - Kapitel 03.02 Rückbaumaßnahmen
 - Kapitel 15.08 Bodenverunreinigungen
 - Kapitel 18.01 Bodenaushubdeponie

- Teil 2A – UVE
 - 01.100 UVE
 - Kap. 1.3 Beschreibung des Vorhabens
 - Kap. 5 Boden, Geologie, Wasser
 - Kap. 8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
 - Kap. 9 Störfallszenarien
 - Kap. 10 Zusammenfassung
 - 02.260 Boden, Landwirtschaft und Fischerei
 - 02.350 Altlasten und Kampfmittel

- Teil 2B – UVE-Variantenvergleich
 - 04.350 Altlasten und Kampfmittel

Eine spezielle Fachliteratur wurde für die abfallchemische Beurteilung des Vorhabens nicht verwendet.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 2:

Gutachter: C/D

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abfälle

Fragestellungen:

1. Wird durch Abfälle, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser qualitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Werden Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

1. Bodenaushubtätigkeiten:

Im Hinblick auf eine Boden- und Massenflusssteuerung ist beabsichtigt, vorgezogene, rasterförmig angeordnete Bodenerkundigungen und Untersuchungen der Qualität des Bodens durchzuführen.

Im Zuge dieser Erkundigungen werden folgende Unterteilungen (Bodenklassifizierungen) vorgenommen:

- natürlich gewachsene Böden ohne visuelle Auffälligkeiten
- gestörte Böden
- Böden aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht

Entsprechend dieser Bodenklassifizierungen erfolgen im Zuge der Erkundigungen eine Ansprache bzw. eine weitergehende Untersuchung des Bodens:

- natürlich gewachsene Böden ohne visuelle Auffälligkeiten → keine Probenahme und Analytik
- gestörte Böden → Analytik auf die Parameter des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006
- Böden aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht → Untersuchung gemäß Deponieverordnung zw. abgestimmter (eingeschränkter) Untersuchungsumfang

Im Hinblick auf die nachfolgende Erdbaumaßnahmen ergibt sich daraus folgende Klassifizierung:

- ❖ Natürlich gewachsene Böden ohne visuelle Auffälligkeiten werden einer Verwertung im Baustellenbereich oder einer Ablagerung auf der Bodenaushubdeponie zugeführt, stichprobenartige Analytik wird vorgenommen.
- ❖ Aushubmaterial von gestörten Böden oder von Böden aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht wird in Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis auf der Bodenaushubdeponie abgelagert oder einer anderen ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

In Bereichen, wo es Anhaltspunkte für eine Störung der natürlichen Bodenverhältnisse gibt, werden vor Wiedereinbau der Aushubmaterialien je 7.500 t Mischproben entnommen und analysiert. Je nach vorgesehener Verwendung des Bodenaushubs (Untergrundverfüllung, Rekultivierung, u.dgl.) werden chemische Untersuchungen gemäß der im Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 angeführten Parameter vorgenommen und es erfolgen Wiederverwendungen bzw. Entsorgungen dieser Materialien, abhängig von den Ergebnissen dieser Analysen.

Für eine bautechnische Verwendung von Bodenaushubmaterialien für Lärm- und Sichtschutzwälle sind folgende Böden vorgesehen:

- natürlich gewachsene Böden ohne visuelle Auffälligkeiten
- gestörte Böden

Die Ansprache und Analytik dieser Materialien erfolgt in gleicher Weise wie die zuvor erwähnte Vorgangsweise.

Diese Erdbauverwertungsmaßnahmen erfolgen unter laufender fachlicher Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung der Qualitätskriterien.

2. Bodenaushubdeponie:

Für die Errichtung einer Bodenaushubdeponie liegt dem Projekt unter Kapitel 18.01 eine umfassende Darstellung bei. Diese Deponie soll im Nahbereich, nord-westlich der neu zu errichtenden Piste errichtet werden und ist für die Aufnahme von ca. 29,7 Mio. m³ Aushubmaterialien des gegenständlichen Bauvorhabens projektiert.

Diese Deponie soll auf einem Areal errichtet werden, welches frei von sog. Altablagerungen ist. Das Schüttmaterial dieser „Inertabfalldéponie“ gemäß Deponieverordnung soll ausnahmslos vom Bauvorhaben Parallelpiste 11R/29L stammen und stellt gewachsenen Erdaushub dar, welcher gemäß der ÖNORM S 2100 den Schlüsselnummern 31411 30 und 31411 34 zuzuordnen ist.

Die Maßnahmen zur Eingangskontrolle und Dokumentation der angelieferten Bodenaushubmaterialien sind dem Kap. 18.02.05 zu entnehmen. Die Überwachung der Qualität der in die Deponie eingebrachten entspricht jenen Vorgangsweisen, die unter Punkt 1 dieser Befundaufnahme (Aushubtätigkeiten) angeführt sind. Dies bedeutet, dass durch Analysen an den Bodenaushubmaterialien sichergestellt wird, dass diese dem Deponietyp Bodenaushubdeponie entsprechen.

3. Verdachtsflächen:

Im Fachbeitrag 02.350 der UVE (Altlasten und Kampfmittel) wird auf Flächen mit Bodenbelastungsverdacht auf alle Bereiche, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten, eingegangen. Diese Bereiche können als Verdachtsflächen im herkömmlichen Sinn bezeichnet werden. Durch des Umweltbundesamt ausgewiesene Verdachtsflächen oder Altlasten liegen im gesamten Vorhabensbereich nicht vor.

Für die möglichen Bodenaushubmaterialien in Bereichen von Flächen mit Bodenbelastungsverdacht sind unter Pkt. 5.1.2 des Fachbeitrages 02.350 entsprechende Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Erkundung dieser Flächen beschrieben, die sich an den Bestimmungen der ÖNORM S 2088-1 in Verbindung mit der ÖNORM S 2121 orientieren. Sollte es erforderlich sein, Bereiche dieser Flächen mit Bodenbelastungsverdacht zu entfernen, so werden zusätzlich entsprechende Untersuchungen gemäß der Deponieverordnung veranlasst.

4. Rückbau von bestehenden Verkehrsflächen:

Gemäß Kap. 03.02 der Vorhabensbeschreibung (Rückbaumaßnahmen) werden die im Zuge des Rückbaus von bestehenden Verkehrsflächen (z.B. der Landesstraße B10) anfallenden Baurestmassen einschließlich der Erdmassen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt und entsorgt. Weiters werden beim Rückbau des bestehenden Feuerwehrübungsplatzes die anfallenden Erdmassen auf Verunreinigungen geprüft und entsprechend verwertet oder entsorgt. Analoges gilt für die anfallenden Aushubmaterialien beim notwendigen Rückbau einer bestehenden Kompostierungsanlage.

Bei der Prüfung auf mögliche Verunreinigungen in diesen Erdmassen wird auf die Vorgehensweise gemäß Kap. 15.08 (Bodenverunreinigungen) verwiesen und diese auch in diesen Bereichen entsprechend angewandt.

5. Auswirkungen durch den Flugbetrieb:

Im Fachbeitrag 02.350 der UVE (Boden, Landwirtschaft und Fischerei) sind Untersuchungsergebnisse von Schadstoffbelastungen (anorganische und organische Schadstoffe) der landwirtschaftlich genutzten Böden im Bereich der bestehenden Flugpisten sowie im weiteren Umfeld des Flughafens enthalten, aus welchen hervorgeht, dass diese Flächen nicht als belastet anzusprechen sind. Die ermittelten Schadstoffkonzentrationen von anorganischen Schadstoffen (Schwermetalle) liegen großteils deutlich unterhalb der zur Bewertung herangezogenen Richtwerte der ÖNORM L 1075. Bei den organischen Schadstoffen wurden zwar im Nahbereich der bestehenden Pisten höhere Messwerte ermittelt, diese Werte liegen jedoch deutlich unterhalb von Vorsorgegrenzwerten internationaler Regelwerke.

Gutachten:

Die im Zusammenhang mit der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens anfallenden Abfälle aus den erforderlichen Erdbaumaßnahmen werden begleitend durch rasterförmig angeordnete Bodenerkundungen und Untersuchungen beurteilt. Diese Vorgangsweise entspricht dem Stand der Technik im Hinblick auf eine nachfolgende Verwertung oder Entsorgung der anfallenden Bodenaushubmaterialien.

Bereiche von Flächen mit Bodenbelastungsverdacht werden ebenfalls entsprechenden Beprobungen und Untersuchungen unterzogen, die Beurteilung der erhaltenen Analysenergebnisse erfolgt nach der fach einschlägigen ÖNORM S 2088-1, wobei gegebenenfalls eine Zuweisung von stärker belasteten Bodenbereichen auf entsprechende Deponien vorgenommen wird.

Auch jene Aushubbereiche, die im Zuge des Rückbaus von bestehenden Verkehrsflächen als Abfälle anfallen werden nach entsprechenden Vorgaben (Probenahmen mit anschließender Analytik) beurteilt und nach den Ergebnissen dieser Untersuchungen Verwertungs- oder Entsorgungswegen zugewiesen. Auch diese Rückbaumaßnahmen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind in den Projektunterlagen umfassend beschrieben.

Die für den Großteil der bei den Erdbaumaßnahmen anfallenden Aushubmaterialien vorgesehene Bodenaushubdeponie entspricht im Hinblick auf die Überprüfung der Zulässigkeit der Ablagerung dieser Abfallstoffe den gesetzlichen Bestimmungen. Weiters werden die für eine Ablagerung auf der Bodenaushubdeponie bestimmten Aushubmaterialien nach den Bestimmungen der Deponieverordnung durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten analysiert und darüber entsprechende Beurteilungen erstellt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass diesbezüglich bereits die Festlegungen der „Deponieverordnung 2008“ anzuwenden sind, die ab dem 1. Juli 2009 gelten. Da in dieser Verordnung im wesentlichen alle Bestimmungen über Abfallqualität, Abfallannahme und Eingangskontrolle festgelegt werden, sind diesbezüglich aus abfallchemischer Sicht keine zusätzlichen Vorschriften erforderlich.

Die in diesem Zusammenhang gestellten Beweisthemen können daher wie folgt beantwortet werden:

1. Im Bereich des gegenständliche Vorhabens sollen nur Abfälle im Bereich der projektierten Bodenaushubdeponie belassen werden. Bei der Ablagerung handelt es sich dabei ausschließlich um nicht kontaminierte Bodenaushubmaterialien, Abfälle mit keinem oder sehr geringem Gefährdungspotenzial. Die Einhaltung der Qualität dieser Abfälle wird durch entsprechende Ansprachen und Untersuchungen sichergestellt.

Aus diesem Grund kann bei projekts- und deponieverordnungskonformen Betrieb der Bodenaushubdeponie durch Abfälle, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser nicht nachteilig qualitativ beeinträchtigt werden.

2. Die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers im Bereich des Vorhabens werden daher in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht als geringfügig bewertet.
3. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen werden als ausreichend bewertet und entsprechen dem Stand der Technik.
4. Emissionen von Schadstoffen werden nach dem Stand der Technik begrenzt.
5. Bei projekts- und deponieverordnungskonformer Errichtung und Betrieb der Bodenaushubdeponie ist davon auszugehen, dass Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden werden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen.
6. Im Zusammenhang mit der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens werden keine zusätzlichen/ anderen Maßnahmen vorgeschlagen.

Auflagen:

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 9:

Gutachter: C

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Bodens durch Abfälle

Fragestellungen:

1. Wird durch Abfälle, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, der Boden beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Befund zu Risikofaktor 2.

Gutachten:

Wie bereits im Gutachten zum Risikofaktor 2 ausgeführt, soll ein Großteil der bei den Erdbaumaßnahmen anfallenden Aushubmaterialien auf einer nach dem Stand der Technik errichteten Bodenaushubdeponie abgelagert werden. Die restlichen Bodenaushubmaterialien werden für bautechnische Zwecke (Errichtung von Sichtschutz- und Lärmschutzwällen) am Flughafenareal verwendet. Eine derartige Verwendung erfolgt nur dann, wenn durch Untersuchungen und optischen Ansprachen an diesen Aushüben sichergestellt wird, dass diese Materialien den Festlegungen im Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 entsprechen und daher eine nutzungsabhängige Verwertung zulässig ist.

Auch jene Abfallmaterialien, welche infolge von Rückbaumaßnahmen bestehender Verkehrsflächen oder anderer bestehender Anlagen (Feuerwehrrübungsplatz, Kompostierungsanlage) anfallen, werden nur dann am Areal verwertet, wenn sie den qualitativen Anforderungen gemäß dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 entsprechen. Die anderen bei diesen Rückbaumaßnahmen anfallenden Abfallstoffe werden externen Abfallbehandlungsanlagen zugeführt.

Die in den Projektunterlagen dargelegten Vorgehensweisen zur Ermittlung der Qualität der anfallenden Aushubmaterialien, die einer Verwertung zugeführt werden, entsprechen ebenfalls dem Stand der Technik und werden nach entsprechenden Regelwerken oder gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

Durch die im Fachbeitrag 02.350 der UVE enthaltenen Untersuchungsergebnisse von Schadstoffbelastungen (anorganische und organische Schadstoffe) der landwirtschaftlich genutzten Böden im Bereich der bestehenden Flugpisten sowie im weiteren Umfeld des Flughafens ist abzuleiten, dass durch die Errichtung der neuen Flugpiste (Parallelpiste 11R/29L) von keinen signifikanten Schadstoffeinträgen durch den zusätzlichen Flugbetrieb in die Böden auszugehen ist.

Die in diesem Zusammenhang gestellten Beweisthemen können daher wie folgt beantwortet werden:

1. Im Bereich des gegenständliche Vorhabens sollen nur Abfälle im Bereich der projektierten Bodenaushubdeponie belassen werden. Bei der Ablagerung handelt es sich dabei ausschließlich um nicht kontaminierte Bodenaushubmaterialien, Abfälle mit keinem oder sehr geringem Gefährdungspotenzial.

Aus diesem Grund kann bei projekts- und deponieverordnungskonformen Betrieb der Bodenaushubdeponie durch Abfälle, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, der Boden nicht nachteilig qualitativ beeinträchtigt werden.
2. Die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen des Bodens werden aus fachlicher Sicht als vernachlässigbar bewertet.
3. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz des Boden wird als ausreichend bewertet.
4. Im Zusammenhang mit der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens werden folgende zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgeschlagen:

Auflagen:

1. Für die Erkundung von Flächen mit Bodenbelastungsbedarf, auf denen eine nachfolgende Baumaßnahme stattfindet, sind nach den Bestimmungen der ÖNORM S 2121 von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt rasterförmig zu beproben und anschließend auf die in der ÖNORM S 2088-1 angeführten relevanten Parameter (Schadstoffgesamtgehalte, Schadstoffgehalte im Eluat) zu analysieren.
2. Natürlich gewachsene Böden ohne visuelle Auffälligkeiten, die einer Verwertung im Baustellenbereich zugeführt werden, sind je 30.000 m³ von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt stichprobenartig auf die für die Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 genannten Parameter zu analysieren.
3. Aushubmaterial von gestörten Böden oder von Böden aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, die einer Verwertung im Baustellenbereich zugeführt werden, sind je 7.500 m³ von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt auf die für die Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 genannten Parameter zu analysieren.
4. Die im Zuge des Rückbaues von Verkehrsflächen und sonstigen Anlagen (Feuerwehrrübungsplatz, Kompostierungsanlage) anfallenden Straßenunterbau- und Bodenaushubmaterialien, die einer Verwertung im Baustellenbereich zugeführt werden, sind je 7.500 m³ von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt auf die für die Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 genannten Parameter zu analysieren.
5. Die im Zuge des Rückbaues von Verkehrsflächen anfallenden Baurestmassen (z.B. Asphaltbruch, Betonbruch) sind einer entsprechenden Verwertung außerhalb des Vorhabensbereiches zuzuführen. Eine Zwischenlagerung dieser Baurestmassen innerhalb des Vorhabensareals ist nur auf gedichteten Flächen oder in dichten Großbehältern zulässig.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 80:

Gutachter: C

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft durch anfallende Abfälle

Fragestellungen:

1. Wird durch Abfälle, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, die Abfallwirtschaft beeinflusst?
2. Wie werden die erwarteten Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

1. Bodenaushubtätigkeiten:

Im Hinblick auf eine Boden- und Massenflusssteuerung ist beabsichtigt, vorgezogene, rasterförmig angeordnete Bodenerkundigungen und Untersuchungen der Qualität des Bodens durchzuführen.

Im Zuge dieser Erkundigungen werden folgende Unterteilungen (Bodenklassifizierungen) vorgenommen:

- natürlich gewachsene Böden ohne visuelle Auffälligkeiten
- gestörte Böden
- Böden aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht

Entsprechend dieser Bodenklassifizierungen erfolgen im Zuge der Erkundigungen eine Ansprache bzw. eine weitergehende Untersuchung des Bodens:

- natürlich gewachsene Böden ohne visuelle Auffälligkeiten → keine Probenahme und Analytik
- gestörte Böden → Analytik auf die Parameter des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006
- Böden aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht → Untersuchung gemäß Deponieverordnung zw. abgestimmter (eingeschränkter) Untersuchungsumfang

Im Hinblick auf die nachfolgende Erdbaumaßnahmen ergibt sich daraus folgende Klassifizierung:

- ❖ Natürlich gewachsene Böden ohne visuelle Auffälligkeiten werden einer Verwertung im Baustellenbereich oder einer Ablagerung auf der Bodenaushubdeponie zugeführt, stichprobenartige Analytik wird vorgenommen.
- ❖ Aushubmaterial von gestörten Böden oder von Böden aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht wird in Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis auf der Bodenaushubdeponie abgelagert oder einer anderen ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

In Bereichen, wo es Anhaltspunkte für eine Störung der natürlichen Bodenverhältnisse gibt, werden vor Wiedereinbau der Aushubmaterialien je 7.500 t Mischproben entnommen und analysiert. Je nach vorgesehener Verwendung des Bodenaushubs (Untergrundverfüllung, Rekultivierung, u.dgl.) werden chemische Untersuchungen gemäß der im Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 angeführten Parameter vorgenommen und es erfolgen Wiederverwendungen bzw. Entsorgungen dieser Materialien, abhängig von den Ergebnissen dieser Analysen.

Für eine bautechnische Verwendung von Bodenaushubmaterialien für Lärm- und Sichtschutzwälle sind folgende Böden vorgesehen:

- natürlich gewachsene Böden ohne visuelle Auffälligkeiten
- gestörte Böden

Die Ansprache und Analytik dieser Materialien erfolgt in gleicher Weise wie die zuvor erwähnte Vorgangsweise.

Diese Erdbauverwertungsmaßnahmen erfolgen unter laufender fachlicher Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung der Qualitätskriterien.

2. Bodenaushubdeponie:

Für die Errichtung einer Bodenaushubdeponie liegt dem Projekt unter Kapitel 18.01 eine umfassende Darstellung bei. Diese Deponie soll im Nahbereich, nord-westlich der neu zu errichtenden Piste errichtet werden und ist für die Aufnahme von ca. 29,7 Mio. m³ Aushubmaterialien des gegenständlichen Bauvorhabens projektiert.

Diese Deponie soll auf einem Areal errichtet werden, welches frei von sog. Altablagerungen ist. Das Schüttmaterial dieser „Inertabfalldeponie“ gemäß Deponieverordnung soll ausnahmslos vom Bauvorhaben Parallelpiste 11R/29L stammen und stellt gewachsenen Erdaushub dar, welcher gemäß der ÖNORM S 2100 den Schlüsselnummern 31411 30 und 31411 34 zuzuordnen ist.

Die Maßnahmen zur Eingangskontrolle und Dokumentation der angelieferten Bodenaushubmaterialien sind dem Kap. 18.02.05 zu entnehmen. Die Überwachung der Qualität der in die Deponie eingebrachten entspricht jenen Vorgangsweisen, die unter Punkt 1 dieser Befundaufnahme (Aushubtätigkeiten) angeführt sind. Dies bedeutet, dass durch Analysen an den Bodenaushubmaterialien sichergestellt wird, dass diese dem Deponietyp Bodenaushubdeponie entsprechen.

3. Rückbau von bestehenden Verkehrsflächen:

Gemäß Kap. 03.02 der Vorhabensbeschreibung (Rückbaumaßnahmen) werden die im Zuge des Rückbaus von bestehenden Verkehrsflächen (z.B. der Landesstraße B10) anfallenden Baurestmassen einschließlich der Erdmassen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt und entsorgt. Weiters werden beim Rückbau des bestehenden Feuerwehrrübungsplatzes die anfallenden Erdmassen auf Verunreinigungen geprüft und entsprechend verwertet oder entsorgt. Analoges gilt für die anfallenden Aushubmaterialien beim notwendigen Rückbau einer bestehenden Kompostierungsanlage.

Bei der Prüfung auf mögliche Verunreinigungen in diesen Erdmassen wird auf die Vorgehensweise gemäß Kap. 15.08 (Bodenverunreinigungen) verwiesen und diese auch in diesen Bereichen entsprechend angewandt.

Gutachten:

Für die Bewertung dieses Risikofaktors ist entscheidend, dass ein Großteil der bei den Erdbaumaßnahmen der neuen Piste mitsamt von Nebenanlagen anfallenden Bodenaushubmaterialien am Areal einer Verwendung oder einer Ablagerung auf der Bodenaushubdeponie zugeführt werden.

Der Nachweis der zulässigen Verwendung für bautechnische Zwecke sowie der zulässigen Ablagerung auf dieser Deponieanlage wird durch entsprechende Untersuchungen sowie begleitende Dokumentationen und Kontrollen sichergestellt. Diese Vorgehensweisen entsprechen den diesbezüglich festgelegten gesetzlichen Bestimmungen.

Durch diese Maßnahmen wird ein wesentlicher Beitrag im Hinblick auf abfallwirtschaftliche Zielvorstellungen geleistet, wonach Abfälle zu verwerten sind und erst dann einer Behandlung (Deponierung) zugeführt werden sollen. Durch die Nähe der Deponieanlage zu den Anfallstellen der Abfälle werden Transportwege verringert und somit zusätzliche Emissionen vermieden.

In diesem Zusammenhang ist weiters auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Verfüllungstätigkeiten auf der Bodenaushubdeponie gleichzeitig mit den Bautätigkeiten der Parallelpiste enden.

Die in diesem Zusammenhang gestellten Beweisthemen können daher wie folgt beantwortet werden:

1. Durch die vorgesehenen Maßnahmen, einen Grossteil der anfallenden Bodenaushubmaterialien für bautechnische Zwecke zu verwenden, wird der Anteil der zu entsorgenden Abfälle wesentlich verringert und daher die Abfallwirtschaft positiv beeinflusst.
2. Die erwarteten Beeinflussungen durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen, die sich im wesentlichen aus der Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie ergeben, werden aus fachlicher Sicht als gering bewertet.
3. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen entsprechen den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen und werden daher als ausreichend bewertet
4. Im Zusammenhang mit der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens werden keine zusätzlichen/ anderen Maßnahmen vorgeschlagen.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf § 12 Abs. 4 Z. 5 UVP-Gesetz 2000

keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum: 29. Jänner 2009

Unterschrift:

